



**Stellungnahme
zu den
Vorschlägen der EU-Kommission
zum avisierten Aalfangverbot von Aalen ab 12 cm in den Unionsgewässern des
ICES Gebietes vom 07.11.2017
und
für eine gemeinsame Erklärung zur Stärkung der Erholung des Europäischen
Aals vom 22.11.2017**

Der Verband der Deutschen Binnenfischerei und Aquakultur e.V. (VDBA) lehnt beide Vorschläge der KOM ab, weil sie nicht mit den Bestimmungen der EU-Aal-VO 1100/2007 vereinbar sind, die Umsetzung der laufenden Aalmanagementpläne gefährden, eine Erholung des europäischen Aalbestandes verhindern, zum Erlöschen des Berufsstandes Fischer führen und das Subsidiaritätsprinzip verletzen.

Wir fordern eine Kohärenz mit bestehenden Vorschriften:

Alle Regelungen zum Schutz und zur Wiederauffüllung des Europäischen Aalbestandes müssen in Kohärenz mit der EU-Aal-VO (EG Nr. 1100/2007) und mit den bestehenden von der KOM genehmigten Aalmanagementplänen stehen. Dabei darf das Subsidiaritätsprinzip nicht verletzt werden.

Für eine möglichst objektive Eruierung gegebenenfalls erforderlicher weiterer Maßnahmen ist die KOM gehalten, die bis Juni 2018 erfolgende Berichterstattung der MS über die Umsetzung der Aalmanagementpläne abzuwarten, bevor sie völlig unnötig und ohne Zeitdruck konträre Verbote und Erklärungen erlässt.

Denn alles was der ICES einfordert und empfiehlt, basiert bis heute ausschließlich auf „wissenschaftlichen“ Annahmen und Vermutungen über den europäischen Aalbestand, dessen Größe und Zustand niemand kennt.

Es gibt keine Veranlassung die Maßnahmen zu verstärken, da die Summe der europaweit von den Fischern, Anglern, den Aalfarmen und der Fischwirtschaft in Umsetzung der Aalmanagementpläne mit enormen Eigenleistungen durchgeführten Maßnahmen erste Erfolge zeigen. So hat sich z.B. das Glasaalaufkommen erheblich verbessert und stabilisiert. Nach Einschätzung der Glasaalfischer und einiger Wissenschaftler erreichen jährlich bis zu 1.500 t Glasaale die Küsten Europas und des Mittelmeeres also ca. 1,5 Milliarden Stück. Davon werden nur ca. 4 % also 60 t in Europa gefangen. Davon wiederum werden ca. 20 t in geeignete Binnengewässer ausgesetzt. Da der Glasaalfang quotiert ist und der Bedarf von der Kaufkraft und der Witterung zum Zeitpunkt der meist möglichen Fänge (Dezember – Januar) abhängig ist, wird nur gefischt, wenn eine Vermarktung möglich ist, so verbleiben Millionen Glasaale im Gewässer. Deshalb führt eine Bestandseinschätzung an Hand der Glasaalerträge von vornherein zu einem falschen panikeinflößendem Ergebnis.

Eine Umsetzung der Aalmanagementpläne (AMP) erfolgt nicht durch die in Punkt 1 der Erklärung vorgesehene 50 %ige Fangreduzierung, wenn derartiges in einem von der KOM genehmigten AMP nicht vorgesehen ist. Ein genehmigter AMP ist für die KOM und den MS verbindlich. Diese Forderung ist sittenwidrig und Vertrauensbruch, zumal die adäquate Bestimmung in der EU-Aal-VO Art. 5 (4) nur für die MS gilt, die keine Aalmanagementpläne vorgelegt haben.

Da in Deutschland die Fischereigesetzgebung Ländersache ist, kann die Bundesrepublik eine derartige Erklärung nicht abgeben. Ausschließlich die Bundesländer sind ermächtigt, Fangbeschränkungen in ihren fischereigesetzlichen Bestimmungen zu regeln. Hier hat auch die KOM das Subsidiaritätsprinzip einzuhalten.

Unabhängig davon ist diese Forderung praktisch nicht realisierbar, insbesondere nicht für die Freizeitfischerei. Ein nicht finanzierbarer Kontrollaufwand steht dem entgegen. Der Aal weiß ja schließlich nicht, dass er nicht anbeißen darf.

Eine Umsetzung dieser und der Forderung, Besatz nur noch in fischereifreien Gewässern zuzulassen, bedeutet de facto die Einstellung von Aalbesatzmaßnahmen, weil man das Einkommen derjenigen minimiert, die den Besatz bezahlen und durchführen.

Weder Fischer noch Angler werden Gewässer besetzen, in denen Fischerei und Angeln verboten sind – eine wirklich abstruse Forderung.

Wenn dann auch erst wieder besetzt werden darf, wenn die geforderten nicht fischereilichen anthropogenen Forderungen umgesetzt wurden, fällt der Besatz für immer aus und der Aal verschwindet aus mittel- und nordeuropäischen Binnengewässern.

Eine wirklich „kluge“ Maßnahme, die dem Aalbestand mit Sicherheit schadet, weil dann die vielen mit Jungaalen besetzten Aufwuchshabitate Mittel- und Nordeuropas kein Aallaicher mehr hervorbringen – ein Ausfall von Millionen Blankaaalen.

Logischerweise kommt dadurch auch die Glasaalfischerei für Besatzzwecke zum Erliegen oder es wird weiter bzw. verstärkt nach illegalen Absatzwegen gesucht.

Letztendlich beraubt man die nur noch wenigen Berufsfischer ihrer Existenzgrundlage. Der Vorschlag führt zwingend zum **Aus des Berufsstandes!!!**

Reines Wunschdenken ist die geforderte Senkung der nicht fischereilichen anthropogenen Mortalitäten. Zu viele Rechtskomplexe wie Umweltrecht, Baurecht, Wasserrecht, Wirtschaftsrecht u.a. erschweren deren Umsetzung, die auch finanziell und zeitnah nicht realisierbar ist. Einige Maßnahmen sind bereits in der bestehenden EU-Aal-VO Art. 2 (8) benannt

Die Maßnahme Transport von Blankaaalen in barrierefreie Gewässer ist akzeptabel – aber wer fängt diese, wenn Fischerei reduziert und damit vernichtet wird???

Allerdings wird diese Maßnahme im Rahmen der Umsetzung der AMP in den NL und in DE seit Jahren praktiziert.

Eine für den Aalschutz äußerst wirksame und wirklich leicht umsetzbare Maßnahme wird gar nicht erst genannt, nämlich die Schaffung der Voraussetzungen für eine deutliche Verringerung des Prädationsdruckes durch eine Listung des Kormorans in Anhang IIa der Eu-Vogelschutzrichtlinie.

Einzig und allein die in Punkt 3 der Erklärung Forderung den illegalen Handel durch geeignete Inspektions- und Kontrollmechanismen zu bekämpfen, erfährt die volle Unterstützung des Verbandes.

Die Punkte 4 und 5 fundieren die eingangs gestellte Empfehlung, erst die Berichte der MS zur Umsetzung der Aalmanagementpläne und deren Evaluierung abzuwarten und dann über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen oder Änderungserfordernisse der Aal-VO zu befinden.

Das avisierte Aalfangverbot von Aalen ab 12 cm Länge in den Unionsgewässern im Entwurf der VO zur Festsetzung von Fangmöglichkeiten vom 07.11.2017 ist aus nachfolgend benannten Gründen abzulehnen:

Gemäß der EU-Aal-VO Art. 8 (1) müssen die Mitgliedstaaten, die Aalfischerei in Gemeinschaftsgewässern betreiben, eine Verringerung des Fischereiaufwand und/oder der Fangmengen gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 2004–2006 um 50 % sicherstellen. Dabei sind Gemeinschaftsgewässer nach Art. 8 (2) die Gewässer seeseitig der von den MS ausgewiesenen Aaleinzugsgebiete*.

Insofern wäre eine max. 50 %ige Reduzierung der Fangmengen legitim. Das avisierte Fangverbot bedeutet jedoch 100 %. Hier wird die EU-Aal-VO unterlaufen!!!

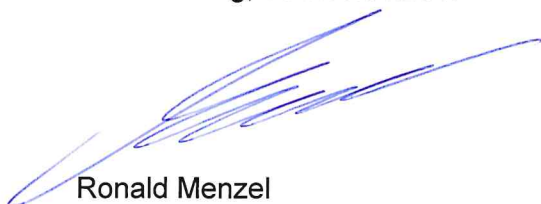
Wird dennoch das Aalfangverbot durchgesetzt, wird die Deutsche Küstenfischerei bestraft, obwohl sie o.g. Bestimmungen der EU-Aal-VO einhält.

Im Referenzzeitraum 2004–2006 wurden in der Ostsee von Deutschland durchschnittlich 112 t Aale angelandet. Seit 2011 lagen die Fänge zum Teil deutlich unter 50 % dieser Referenzmenge (2011: 52,8 t, 2012: 41,9 t, 2013: 45,1 t, 2014: 46,7 t, 2015: 39,5 t und 2016: 38,7 t).

*Zu bedenken gilt hier die Bestimmung in Art. 2 Abs. 1 der EU-Aal-VO, wonach jeder Mitgliedsstaat sein gesamtes Hoheitsgebiet als geschlossenes Aaleinzugsgebiet ausweisen kann. Machen die MS hiervon Gebrauch und weisen ihre Küstenbereiche als Aaleinzugsgebiete aus, würden dem avisierten Aalfangverbot die Bestimmungen der Aalmanagementpläne entgegenstehen

Völlig unakzeptabel ist ein erlaubter Fang von Aalen kleiner 12 cm in Küstenregionen deren angrenzende Binnenregionen unter mangelndem Glasaalaufstieg leiden. Hier verbieten teilweise nationale fischereigesetzliche Bestimmungen oder Aalmanagementpläne den Fang von Aalen kleiner 12 cm, was bei Umsetzung des avisierten Aalfangverbotes wieder erlaubt wäre. Eine drastische Verletzung des Subsidiaritätsprinzips.

Brandenburg, den 24.11.2017



Ronald Menzel
Vizepräsident